



Nordrhein-Westfälischer Bahnengolf-Verband

Satzung Nordrhein-Westfälischer Bahnengolf-Verband e.V.

Vorbemerkung:

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsbezeichnungen in der männlichen Form gefasst. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit sowohl weibliche als auch männliche Funktions- und Amtsträger angesprochen.

Grundlage der Verbandsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Verbands zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Verband, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

Der Verband, seine Amtsträger und Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch.

Der Verband steht für Fairness und tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

Der Verband ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität.

Der Verband wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen.

Der Verband fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.“

Der NBV, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u. a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der NBV, seine Amtsträger und Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlicher vor sexualisierter Gewalt im Sport durch.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

Der Verband trägt den Namen Nordrhein-Westfälischer Bahnengolf-Verband. Im weiteren Satzungstext lautet die Bezeichnung „NBV“. Er ist der Fachverband der Minigolfsportler im Tätigkeitsbereich des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen.

Der NBV hat seinen Sitz in Bochum und ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.



Nordrhein-Westfälischer Bahnengolf-Verband

Der NBV ist Mitglied des Deutschen Minigolfsport-Verbandes und durch ihn Mitglied des Deutschen Olympischen Sportbundes. Er ist außerdem Mitglied des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen.

Der NBV erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Bünde und Organisationen, in denen er Mitglied ist, als verbindlich an.

Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann das geschäftsführende Präsidium den Eintritt in Bünde, Verbände und Organisationen und über den Austritt beschließen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

(1) Zweck des NBV ist die Förderung des Sports, insbesondere des Minigolfsports und der sportlichen Jugendhilfe.

(2) Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

1. Planung und Durchführung sinnvoller Maßnahmen zur Pflege, Förderung und Weiterentwicklung des Minigolfs
2. Ideelle, materielle und personelle Unterstützung der dem NBV angeschlossenen gemeinnützigen Mitgliedsorganisationen
3. Durchführung von Sport und sportlichen bzw. außersportlichen Veranstaltungen für Mitglieder und Nichtmitglieder. Insbesondere:
 - Förderung von Breitensportveranstaltungen im Minigolfsport
 - Beschickung und Durchführung nationaler und internationaler Sportveranstaltungen
 - Veranstaltung von Landesmeisterschaften
 - Gewährleistung und Förderung des Spielverkehrs zwischen allen Minigolfsportlern
4. Vertretung der gemeinsamen Belange gegenüber den übergeordneten Verbänden, Behörden und der Öffentlichkeit
5. Planung und Durchführung von Qualifizierungsangeboten im Bereich des Minigolfsports
6. Aus-/Weiterbildung und Einsatz von Übungsleitern, Trainern, Helfern und sonstigen Mitarbeitern
7. Entwicklung und Erweiterung von Angeboten in der Jugendarbeit im sportlichen und jugendpflegerischen Bereich
8. Förderung der gleichberechtigten sportlichen Ausübung
9. Förderung der gleichberechtigten Teilnahme von Männern und Frauen in allen Organen und Gremien
10. Die Bekämpfung jeder Form des Dopings und das Eintreten für präventive und repressive Maßnahmen, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel und/oder Methoden zu unterbinden, in enger Zusammenarbeit mit dem Bundesfachverband. Näheres regelt die Anti-Doping Ordnung des Bundesverbandes DMV.



Nordrhein-Westfälischer Bahnengolf-Verband

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der NBV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des NBV dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des NBV, die über die satzungsgemäßen Zwecke hinausgehen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des NBV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Dem NBV gehören als Mitglieder an:
 1. Juristische Personen als ordentliche Mitglieder
 2. Juristische Personen als außerordentliche Mitglieder
 3. Natürliche Personen als außerordentliche Mitglieder
 4. Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder
- (2) Ordentliche Mitglieder:

Ordentliche Mitglieder leisten den üblichen Mitgliedsbeitrag und können sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen.

Voraussetzungen für die ordentliche Mitgliedschaft von juristischen Personen sind die Anerkennung der Gemeinnützigkeit wegen der Förderung des Sports im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und dass deren Satzungen nicht im Widerspruch zur Satzung des SB RW steht.
- (3) Außerordentliche Mitglieder:

Außerordentliche Mitglieder sind sonstige juristische Personen/Organisationen, deren Tätigkeiten weitgehend im minigolfsportlichen Bereich liegen. Außerordentliche Mitglieder haben keinen Anspruch auf finanzielle, personelle oder materielle Förderung durch den NBV.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Präsidiums oder eines ordentlichen Mitgliedes natürliche Personen zu Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern ernennen, die sich um den Minigolf sport besonders verdient gemacht haben.
- Die Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitglieder sind zu den Mitgliederversammlungen einzuladen haben dort beratende Stimme.
- (5) Als außerordentliche Mitglieder können natürliche Personen aufgenommen werden, die Minigolf als Freizeit- und Breitensport betreiben, nicht jedoch am wettkampfmäßigen Sportbetrieb des NBV teilnehmen möchten.



Nordrhein-Westfälischer Bahnengolf-Verband

(6) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung an das geschäftsführende Präsidium unter Beifügung des SEPA-Mandats für sämtliche Beiträge und Gebühren beantragt.
Über die Aufnahme entscheidet das geschäftsführende Präsidium durch Beschluss.
Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
Gegen die Ablehnung kann der Antragsteller Widerspruch beim geschäftsführenden Präsidium einlegen, über den die nächste Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.
Mit Unterzeichnung des Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

(7) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Verlust der Rechtsfähigkeit oder Tod.

(8) Der Austritt ist in Textform unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende gegenüber dem geschäftsführenden Präsidium zu erklären.

(9) Ein Ausschluss aus dem NBV kann erfolgen

- wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt
- bei grobem oder wiederholtem Vergehen gegen die Satzung oder Ordnungen des NBV
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Verbands oder groben, unsportlichen Verhaltens
- wenn ein Mitglied den NBV oder das Ansehen des NBV, insbesondere durch Äußerung extremistischer oder verfassungsfeindlicher Gesinnung bzw. Haltung innerhalb und außerhalb des Vereins oder durch die Mitgliedschaft in einer extremistischen Partei oder Organisation, schädigt oder zu schädigen versucht
- wenn ein Mitglied gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstößt

Der Ausschluss kann nach vorheriger Anhörung des Betroffenen durch das geschäftsführende Präsidium erfolgen. Es wird dem betroffenen Verein schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt und ist mit Zugang wirksam. Gegen den Ausschluss besteht das Recht des Widerspruchs. Er ist spätestens einen Monat nach Bekanntgabe schriftlich beim geschäftsführenden Präsidium einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

(10) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte. Die Beitragspflicht erlischt mit Beendigung des Geschäftsjahres an dem die Mitgliedschaft endet. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verband zurückzugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem ehemaligen- Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu. Die Beendigung befreit nicht von der Zahlung noch ausstehender Beiträge o.Ä.



Nordrhein-Westfälischer Bahnengolf-Verband

§ 5 Beiträge

- (1) Der NBV kann einen Mitgliedsbeitrag sowie bei Bedarf Umlagen erheben. Die Höhe sowie die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und Umlagen bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss.
Zusätzlich können Aufnahmegebühren, Kursgebühren und Sonderbeiträge für bestimmte Leistungen der NBV erhoben werden. Über Höhe und Fälligkeit dieser Beiträge und Gebühren entscheidet das erweiterte Präsidium.
- (2) Wenn der Mitgliedsbeitrag durch Verschulden des Mitglieds zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht dem NBV zugegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Fällige Beitragsforderungen werden vom NBV außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- (3) Das Mitglied ist verpflichtet, dem NBV Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mailadresse mitzuteilen.
- (4) Über Ausnahmen zu diesen Regelungen insbesondere auch über Stundungen oder Erlass von Mitgliedsbeiträgen, Gebühren oder Umlagen bzw. den Erlass der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren, entscheidet in Einzelfällen das geschäftsführende Präsidium auf Antrag des Mitglieds. Das Mitglied muss die Gründe für seinen Antrag darlegen und nachweisen.
- (5) Gemäß der Satzung des LSB NRW ist der NBV Mitglied in der Sporthilfe NRW e.V. (Sporthilfe). Der LSB NRW unterhält die Sportversicherung und darüber hinaus mit der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) einen öffentlich-rechtlichen Vertrag über die gesetzliche Unfallversicherung für Übungsleiter. Der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) unterhält vertragliche Beziehungen zur GEMA bzgl. der zahlungspflichtigen Musikknutzung.
Für die Sportversicherung, die VBG und die GEMA sind vom NBV gemäß der Satzung des LSB NRW Beiträge und Umlagen zu zahlen. Zur Ermittlung der zu zahlenden Beiträge und Umlagen wird die Zahl der im NBV und deren Unterorganisationen gemeldeten Personen nach Maßgabe der Bestandserhebung des LSB NRW zugrunde gelegt. Die genaue Höhe der Beiträge und Umlagen ergibt sich aus den Forderungen der Sportversicherung, der VBG und der GEMA an den LSB NRW. Die Sporthilfe erhebt satzungsgemäß einen Mitgliedsbeitrag. Die Mitglieder des NBV sind verpflichtet, diesem die Beiträge und Umlagen für die Sportversicherung, die VBG, die GEMA sowie den Mitgliedsbeitrag für die Sporthilfe e.V. zu ersetzen. Der NBV tritt die ihm daraus gegen seine Mitglieder zustehenden Ansprüche mit einer gesonderten Abtretungserklärung an den LSB NRW zum unmittelbaren Einzug ab.
- (6) Weitere Einzelheiten kann die Finanzordnung regeln, die nicht Bestandteil der Satzung ist.



Nordrhein-Westfälischer Bahnengolf-Verband

§ 6 Organe

Die Organe des NBV sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. das geschäftsführende Präsidium
4. das erweiterte Präsidium
5. die NBV-Jugend (Verbandsjugendtag, Jugendausschuss)
6. der Sportausschuss
7. der Rechtsausschuss

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich in Form einer Delegiertenversammlung abgehalten. Sie setzt sich zusammen aus:
 - den Delegierten der Mitgliedsorganisationen
 - den Mitgliedern des geschäftsführenden und erweiterten Präsidiums
 - den Vertretern der NBV-Jugend
 - den Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern
- (2) Jedes ordentliche Mitglied nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 dieser Satzung besitzt in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Vereine mit mehr als dreißig Mitgliedern entsenden für je angefangene weitere dreißig Mitglieder einen zusätzlichen stimmberechtigten Delegierten. Die NBV-Jugend wird durch fünf Delegierte vertreten.
Das Vereinigen mehrerer Stimmen und die Übertragung auf eine Person sind nicht zulässig. Außerordentliche Mitglieder, Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder können ohne Stimmrecht beratend an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
Die Präsidiumsmitglieder haben je eine persönliche, nicht übertragbare Stimme. Ein Präsidiumsmitglied kann seine persönliche Stimme nicht wahrnehmen, wenn er Delegierter eines ordentlichen Mitgliedes ist.
Die Übernahme von Delegiertenstimmen während der Sitzung ist nur bei Verlust des persönlichen Stimmrechts möglich.
Die Übertragung des Delegiertenstimmrechts erfolgt durch die Mitgliedsorganisationen. Maßgebend ist das Ergebnis der letzten aktuellen Bestandserhebung.
- (3) Es ist mindestens einmal im Kalenderjahr eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (4) Jede Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.



Nordrhein-Westfälischer Bahnengolf-Verband

- (5) Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Das geschäftsführende Präsidium kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des geschäftsführenden Präsidiums haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen.

Teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die online an der virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung teilnehmen, wird durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, virtuell an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Die Einzelheiten zur Registrierung und Gewährleistung der Zugangsberechtigung und Ausübung des Stimmrechts können in der Geschäftsordnung geregelt werden. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z. B. die Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme) legt das geschäftsführende Präsidium per Beschluss fest.

Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen.

Im Übrigen gelten für die virtuelle bzw. hybride Mitgliederversammlung die Vorschriften über die Mitgliederversammlung sinngemäß.

- (6) Außerhalb einer Mitgliederversammlung können Beschlüsse im schriftlichen Verfahren nach Maßgabe der folgenden Regelungen gefasst werden:

Ein Beschluss ist wirksam gefasst, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, mindestens von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder eine Stimme abgegeben wurde und der Antrag die nach der Satzung oder dem Gesetz erforderliche Mehrheit erreicht hat. Antragsberechtigt sind:

- a. das geschäftsführende Präsidium
- b. die Mitglieder, wenn diese zu mindestens einem Fünftel einen gleichlautenden Antrag gemeinschaftlich stellen

Ein Antrag auf Durchführung des schriftlichen Verfahrens ist an das geschäftsführende Präsidium über die Geschäftsadresse zu richten. Das geschäftsführende Präsidium hat innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrages, im Übrigen nach dem Beschluss des geschäftsführenden Präsidiums das schriftliche Verfahren durch Versand des Beschlussantrages und der weiteren Beschlussunterlagen an alle Mitglieder einzuleiten.



Nordrhein-Westfälischer Bahnengolf-Verband

Den stimmberechtigten Mitgliedern ist in dem Anschreiben eine Frist zur Abgabe der Stimme zu setzen, die einen Zeitraum von zwei Wochen nicht unterschreiten und von vier Wochen nicht überschreiten darf. Für die fristgerechte Stimmabgabe ist der Eingang beim geschäftsführenden Präsidium über die Geschäftsadresse maßgeblich. Das geschäftsführende Präsidium bestimmt die Form der Stimmabgabe, sofern die Form der Stimmabgabe nicht durch Satzung oder Gesetz vorgeschrieben ist. Für die Stimmabgabe kann die Textform ausreichend sein. Bei mehrfacher Stimmabgabe durch eine Person werden die Stimmen als ungültige Stimmabgabe gewertet.

Das Ergebnis der Beschlussfassung ist zu protokollieren und innerhalb von drei Wochen nach Ablauf der Frist zur Abgabe der Stimmabgabe allen Mitgliedern gegenüber in Textform bekanntzumachen.

Im Übrigen gelten die Regelungen zur Mitgliederversammlung und zu den Abstimmungen und Wahlen sinngemäß, soweit dies im Rahmen der schriftlichen Beschlussfassung sachgerecht ist.

- (7) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt in Textform mindestens sechs Wochen vor dem Versammlungstermin durch das geschäftsführende Präsidium. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben.
- (8) Anträge zur Tagesordnung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern in Textform gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem geschäftsführenden Präsidium spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin unter Angabe des Namens zugehen. Verspätet eingegangene Anträge können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.
- (9) Eine Mitgliederversammlung kann vom geschäftsführenden Präsidium jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies von mindestens 10 % der Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe beim geschäftsführenden Präsidium beantragt wird. Die Einberufung einer von den Mitgliedern geforderten Versammlung hat dann innerhalb von 3 Monaten zu erfolgen. Die Einladungsfrist kann im Dringlichkeitsfall auf 2 Wochen verkürzt werden. In der Einladung müssen alle Gründe, die seitens der Mitglieder für die Durchführung der Mitgliederversammlung genannt worden sind, in ihrem wesentlichen Inhalt wiedergegeben werden.
- (10) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme der Berichte des Präsidiums und der Kassenprüfer
 - b. Entlastung des erweiterten Präsidiums
 - c. Wahl und Abwahl des Präsidiums und der Kassenprüfer
 - d. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen
 - e. Beschlussfassung über eingegangene Anträge
 - f. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
 - g. Endgültige Entscheidung über Ausschluss von Mitgliedern
 - h. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden



Nordrhein-Westfälischer Bahnengolf-Verband

- (11) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Sie entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Änderungen der Satzung können nur mit einer Mehrheit von mindestens 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Satzungsänderungen aufgrund von Auflagen des Registergerichts oder anderer Behörden sowie redaktionelle Änderungen können vom geschäftsführenden Präsidium beschlossen werden.

Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen oder bei Teilnahme an einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung auch durch elektronische Stimmabgabe.

Wenn eine geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird.

Jedes anwesende Mitglied/Jeder anwesende Delegierte ist mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Wählbar zum geschäftsführenden Präsidium ist es mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Die gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen sind von der Ausübung des Stimmrechts ihrer minderjährigen Kinder ausgeschlossen.

Jede stimmberechtigte Person hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

- (12) Über Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Präsidium

- (1) Das geschäftsführende Präsidium im Sinne des § 26 BGB (Präsidium) besteht aus:

1. dem Präsidenten,
2. dem Vizepräsidenten und
3. dem Schatzmeister.

Der NBV wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums vertreten.



Nordrhein-Westfälischer Bahnengolf-Verband

(2) Das erweiterte Präsidium setzt sich zusammen aus:

1. dem Präsidenten
2. dem Vizepräsidenten
3. dem Schatzmeister
4. dem Sportwart
5. dem Gleichstellungsbeauftragten
6. dem Seniorenbeauftragten
7. dem Öffentlichkeitsbeauftragten
8. dem Breitensportbeauftragten
9. dem Geschäftsführer
10. dem Vertreter der NBV-Jugend

Das erweiterte Präsidium kann sich bei Bedarf um weitere Personen ergänzen.

Die unter 1 bis 8 Genannten werden durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Der Geschäftsführer wird durch das Präsidium bestellt.

Der Vertreter der NBV-Jugend wird von der NBV-Jugend gemäß der Jugendordnung gewählt.

Gewählt werden in den Jahren mit ungerader Zahl die ungeraden und in den Jahren mit gerader Zahl die geraden Positionen.

(3) Aufgabe des Präsidiums ist die Leitung und Geschäftsführung des NBV. Es ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Das Präsidium ist berechtigt, bei Bedarf, aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.

Es kann ferner für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden, Aufgaben delegieren und Ordnungen (insbesondere Rechts-, Sport-, Beitrags-, Finanz- und Geschäftsordnung) erlassen. Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

(4) Das Präsidium bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neues Präsidium gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vorzeitig aus, so kann das erweiterte Präsidium für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.

(5) Sitzungen des Präsidiums werden durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums, einberufen.

Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte, der sich im Amt befindlichen Präsidiumsmitglieder anwesend ist.



Nordrhein-Westfälischer Bahnengolf-Verband

Es kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefon- oder Videokonferenz fassen, wenn mindestens zwei Präsidiumsmitglieder an der Beschlussfassung per E-Mail oder Telefon- bzw. Videokonferenz mitwirken. In Telefon- oder Videokonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche zu dokumentieren.

Die Mitglieder des Präsidiums haben in der Sitzung des Präsidiums je eine persönliche Stimme, die nicht übertragbar ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Sitzungen werden durch den Präsidenten einberufen. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens vier stimmberechtigte Präsidiumsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Präsidiums werden in Sitzungen gefasst.

- (6) Die Mitglieder des Präsidiums nach Abs. 1 Ziffer 1 bis 9 können auch vor Ablauf ihrer Amtszeit durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen abberufen werden.
- (7) Das Präsidium beruft soweit erforderlich den Datenschutzbeauftragten zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

§ 9 Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeiter

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt
- (2) Das erweiterte Präsidium kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist das geschäftsführende Präsidium zuständig. Das Präsidium kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
Über Zahlungen an die Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums entscheidet die Mitgliederversammlung, wenn die Zahlungen die Grenzen des § 3 Nr. 26a ESTG übersteigen.
- (3) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist das Präsidium ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist das Präsidium ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen.



Nordrhein-Westfälischer Bahnengolf-Verband

- (4) Im Übrigen haben Amtsträger, Mitglieder von Organämtern, die Mitglieder und Mitarbeiter des NBV einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den NBV entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann grundsätzlich nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

- (5) Weitere Einzelheiten kann die Finanzordnung regeln, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

§ 10 Sportjugend

- (1) Die Jugendorganisationen der Mitglieder bilden die Sportjugend des NBV.
- (2) Die Jugend des NBV führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
- (3) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des NBV beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung. Die Jugendordnung ist nicht Satzungsbestandteil.

§ 11 Sportausschuss

- (1) Der Sportausschuss besteht aus:
1. dem Sportwart
 2. den Aktivensprechern der Systeme Minigolf, Miniaturgolf, Cobigolf und Sterngolf
 3. dem Seniorenbeauftragten
 4. dem Vertreter der NBV-Jugend,
 5. dem Vertreter der NBV-Stützpunkttrainer
 6. dem Vertreter der NBV-Honorartrainer

Die Aktivensprecher der Systeme werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

Die Stützpunkttrainer und der Honorartrainer werden durch das geschäftsführende Präsidium bestellt.



Nordrhein-Westfälischer Bahnengolf-Verband

Die Mitglieder des Sportausschusses haben je eine persönliche Stimme, die nicht übertragbar ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sportwartes. Sitzungen werden durch den Sportwart einberufen und geleitet. Der Sportausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens vier stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

- (2) Der Sportausschuss befasst sich mit der Koordinierung und Organisation der Sportveranstaltungen des Verbandes sowie mit dem Gesamtbereich der Leistungssportförderung. Er überwacht die Einhaltung der durch die Sportordnung gegebenen Bestimmungen und erarbeitet gegebenenfalls Änderungen und Erweiterungen. Die Zuständigkeiten und Aufgaben regelt die Sportordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.
- (3) Der Sportausschuss ist vor dem Rechtsausschuss Entscheidungsinstanz für aus dem Sportverkehr herrührende Streitfragen,

§ 12 Rechtsausschuss

- (1) Zur Schlichtung von Streitigkeiten und Durchführung von Ehrenverfahren innerhalb des Verbands wird ein Rechtsausschuss gebildet. Er ist insbesondere auch Widerspruchsinstanz gegen Beschlüsse des Sportausschusses.
- (2) Der Rechtsausschuss setzt sich aus dem Vorsitzenden und 2 Beisitzern zusammen. Zusätzlich stehen ihm 2 Ergänzungsmitglieder zur Verfügung, die im Falle der Befangenheit oder Verhinderung als Vertreter in den Rechtsausschuss berufen werden.
- (3) Die Mitglieder des Rechtsausschusses und die Ergänzungsmitglieder sind von der Mitgliederversammlung für den Zeitraum von 2 Jahren zu wählen. Sie dürfen keinerlei Verbandsfunktionen ausüben.
- (4) Der Rechtsausschuss tritt im Bedarfsfall zusammen. Einzelheiten regelt eine Rechtsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

§ 13 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem erweiterten Präsidium angehören dürfen.
- (2) Die Amtszeit der Kassenprüfer und des Ersatzkassenprüfers beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig.
- (3) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Verbandskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.



Nordrhein-Westfälischer Bahnengolf-Verband

§ 14 Verwaltungsgeldstrafen

Die zuständigen NBV-Organen oder NBV-Funktionsträger können ohne Einleitung eines Verfahrens vor dem NBV-Rechtsausschuss Disziplinarstrafen in Form von Verwaltungsgeldstrafen bis zur Höhe von 250,00 EUR gegen Mitglieder des NBV verhängen. Art und genaue Höhe der möglichen Strafen sind in der Finanzordnung festgelegt, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

§ 15 Haftung des NBV

- (1) Die Haftung des Präsidiums, von ehrenamtlich Tätigen und Organ- oder Amtsträgern ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.
- (2) Der NBV haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Verbands oder bei Verbandsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des NBV abgedeckt sind.

§ 16 Datenschutz im NBV

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke des NBV werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im NBV gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jedes Verbandsmitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (3) Den Organen des NBV, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verband Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem NBV hinaus.



Nordrhein-Westfälischer Bahnengolf-Verband

§ 17 Auflösung

- (1) Die Auflösung des NBV kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des NBV ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der Präsident und der Vizepräsident als die Liquidatoren des NBV bestellt.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des NBV oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an den Landessportbund Nordrhein-Westfalen mit Sitz in Duisburg, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Gültigkeit dieser Satzung

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am xx.xx.xxxx beschlossen.